

Der Rat der Europäischen Union

CHRISTOPH DEMMKE

Der Rat der Europäischen Union rückte 1994 verstärkt ins Blickfeld der europapolitischen Berichterstattung. Ursache hierfür war in erster Linie die Abfolge der Ratspräsidentschaften. Anfang 1994 übernahmen die Griechen die Präsidentschaft und wurden sogleich mit dem Vorurteil konfrontiert, mit der Ausfüllung dieses Amtes überfordert zu sein. Aus diesem Grund sah Griechenland in der Präsidentschaft auch die Chance, europapolitisches Profil zu beweisen. Die Herausforderungen für die nachfolgende deutsche Präsidentschaft waren vergleichbar groß, gingen jedoch in eine andere Richtung – Deutschland übernahm zum ersten Mal nach der Vereinigung den Vorsitz im Rat¹. Auch die Anforderungen an die 1995 angetretene französische Präsidentschaft waren hoch. Insbesondere erhoffte man sich durch das Aufeinanderfolgen der französischen auf die deutsche Ratspräsidentschaft Synergieeffekte.

Eine wichtige Änderung in bezug auf die Zusammensetzung des Rates ergab sich nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (EUV) mit der Neuformulierung des Art. 146 EGV, die besagt, daß von nun an der Rat der Europäischen Union aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministeriebene besteht. Die deutschen Bundesländer waren daher im Frühjahr 1994 – über Art. 23 Abs. 6 GG – erstmals im Rat entscheidungsbefugt.

Der Rat als Legislative

Die Kommission übersandte im Jahr 1994 dem Rat 558 Vorschläge (52 Vorschläge für Richtlinien, 305 Vorschläge für Verordnungen, 201 Vorschläge für Entscheidungen). Daneben wurden 272 Berichte, Analysen und Mitteilungen an den Rat übermittelt.

Bei einer solchen Regelungsdichte sind häufig gerade die kleinen Mitgliedstaaten aufgrund der enormen organisatorischen Anforderungen einer Präsidentschaft auf die Zuarbeit des Ratssekretariats (Art. 151 EGV) mit seinen ca. 2.500 Mitarbeitern angewiesen². Die Bundesrepublik konnte aufgrund ihrer großen und kompetenten Personalressourcen weitestgehend unabhängig ihre Präsidentschaft durchführen, d. h. relativ unabhängig vom Ratssekretariat, da die einzelnen Ministerien über eine hohe Fachkompetenz, Effizienz und Effektivität sowie die zuständigen Beamten über profunde Erfahrungen in europapolitischen Fragen verfügen.

Auch 1994 setzte sich die Entwicklung fort, jedes Jahr eine immer größere Anzahl an Ratstreffen zu veranstalten. Im Jahr 1994 traf der Rat 95 Mal zusammen und verabschiedete 46 Richtlinien, 274 Verordnungen und 148 Entscheidungen³. Zudem konnte eine Tendenz festgestellt werden, daß der Rat immer häufiger auf informeller Ebene zusammentraf. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 30. Juni 1993 im Falle der Hilfe für Bangladesch waren hingegen noch nicht abzusehen⁴. Konkret ging es in diesem Fall um eine Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, die im Rat über eine Katastrophenhilfe für Bangladesch beschlossen hatten. Die Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten über die Katastrophenhilfe für Bangladesch fiel hingegen in einem intergouvernementalen Rahmen und berührte damit nicht den Geltungsbereich des Rechtssystems des EGV, obwohl die Entscheidung im Rahmen des Rates fiel. Das Parlament verklagte aufgrund dieser Praxis den Rat vor dem EuGH, der sich in dieser Angelegenheit allerdings für nicht zuständig erklärte und damit die Position des Rates bestätigte.

Die besondere Relevanz dieser Entscheidung liegt darin, daß sich zukünftig eine neue Form von „soft law“ entwickeln könnte, die nicht im Rahmen des Rates, aber durch die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat beschlossen wird.

Der Rat als Exekutive

In bezug auf die im Art. 145. Abs. 3 EGV definierten Exekutivbefugnisse des Rates und der Kommission spitzte sich der Konflikt zwischen dem Europäischen Parlament (EP), der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union 1994 um die sogenannte Komitologie weiter zu.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Rates, in den von ihm beschlossenen Rechtsakten die Modalitäten für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch die Kommission festzulegen. In der Praxis bestimmt der Rat daher die Einsetzung von Beratungs-, Management- oder Regelungsausschüssen, die als Komitologieausschüsse bezeichnet werden. Sie besitzen die Aufgabe, die Durchführung der Rechtsakte und die Implementation durch die Kommission zu begleiten und zu kontrollieren (Art. 145. Abs. 3 EGV). Im Jahr 1994 gab es – entsprechend dem Budget – etwa 300 Komitologieausschüsse. Die Kommission konnte 7.034 Rechtsakte verabschieden (darunter waren 3.064 Verordnungen, 3.635 Entscheidungen, 33 Richtlinien, 26 Empfehlungen und 263 Stellungnahmen)⁵.

Diese Regelungsdichte bestätigt die Bedeutung der Übertragung der Durchführungsbefugnisse vom Rat an die Kommission, da der Rat bei eigener Durchführung sehr schnell überfordert wäre und der gesamte Entscheidungsprozeß stark verzögert würde.

Dennoch folgte der Rat 1994 nur zum Teil den Vorschlägen der Kommission, schwerpunktmäßig beratende Ausschüsse einzusetzen. So delegierte der Rat vor allem im Umweltschutz insgesamt 11 Regelungsausschüsse an die Kommission.

Diese Praxis bei der Delegation der Durchführungsbefugnisse zeigte sehr deutlich, daß die nationalen Verwaltungen auch weiterhin nicht gewillt sind, der Kommission bei der Ausführung von Durchführungs- und Managementbefugnissen zu viel Spielraum einzuräumen.

Die Kritik des EP richtete sich 1994 nicht mehr – wie noch in den Jahren zuvor – gegen die Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung durch den Rat. Vielmehr forderte das EP nunmehr selbst den Rat auf, die Durchführungsbefugnisse mit dem EP, zumindest partiell, zu teilen. Als Druckmittel machte das EP von seinem Recht Gebrauch, einen Gesetzesakt zur Liberalisierung des Telefonmarktes zu Fall zu bringen. Die Abgeordneten sprachen sich mit diesem Veto nicht gegen das Ziel einer Liberalisierung aus. Vielmehr ging es ihnen darum, bei der Durchführung und der Ausgestaltung der EU-Rechtsakte beteiligt zu werden und gleichberechtigt mit dem Rat entscheiden zu können⁶. Der Rat wurde durch diese Maßnahme – zumindest in Fragen der Komitologie – erstmals in die Defensive gezwungen und mußte in der Folge dem EP, immerhin in den Bereichen, in denen es über Mitentscheidungsrechte verfügt, Zugeständnisse machen. So wurde erreicht, daß der gesamte Themenkomplex auf die Regierungskonferenz 1996 verschoben wurde. Für die Zwischenzeit konnte ein *modus vivendi* gefunden werden, der die frühzeitige Information des EP über die Einsetzung von Ausschüssen garantiert.

Die griechische und deutsche Präsidentschaft

Jeder Mitgliedstaat hat bei derzeitiger Mitgliederzahl der EU ungefähr alle acht Jahre die Präsidentschaft inne, wobei sich feststellen läßt, daß an die einzelnen Ratspräsidentschaften immer höhere Anforderungen gestellt werden. Eine wesentliche Ursache für die gestiegenen Erwartungen sind allerdings die nationalen Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten selbst. Sie instrumentalisieren in zunehmendem Maße die Ratspräsidentschaft, um sich nach außen und innen profilieren zu können.

Ziel der deutschen und der griechischen Präsidentschaft war 1994 eher die Aufgabenerfüllung als das Bestreben, eine spektakuläre Initiative hervorzubringen. Die deutsche Präsidentschaft folgte der griechischen, nachdem am 15. Juli 1994 auf einem Sondertreffen der Staats- und Regierungschefs Jacques Santer als Nachfolger von Jacques Delors nominiert wurde. Die Neuwahl des Kommissionspräsidenten stellte für die deutsche Ratspräsidentschaft gleich zu Beginn ihrer Amtszeit eine finanziell aufwendige, politisch delikate und organisatorisch schwierige Aufgabe dar, die eigentlich noch in den Tätigkeitsbereich der griechischen Präsidentschaft fallen sollte. Diese Dynamik bei der Abfolge der deutschen und griechischen Präsidentschaft verdeutlicht jedoch auch, daß Präsidentschaften nicht als isolierte Zeitperioden gesehen werden können, in denen ein Mitgliedstaat einen Teil der administrativen, organisatorischen und politischen Verant-

wortung zur Führung der EU übertragen bekommt. Die Einrichtung der Troika folgt dieser Logik⁷.

Da der EUV am 1. November 1993 in Kraft trat, mußten die griechische und deutsche Präsidentschaft in vielen Politikfeldern Sitzungen präsidieren, für die neue Entscheidungsprozeduren und Entscheidungen nach qualifizierter Mehrheit vorgesehen waren. Darüber hinaus galt es, den Kompetenzzuwachs des EP zu berücksichtigen (Art. 189b EGV). Die Wahl der neuen Kommission (Art. 158 EGV) und des neuen Kommissionspräsidenten erforderte schließlich auch vom Rat neue Formen der Kooperation mit der Kommission. In bezug auf die Arbeitsgruppen stellten sich für die deutsche und griechische Präsidentschaft besondere organisatorische Herausforderungen. Mit den drei durch den EUV neu eingesetzten Komitees, d. h. dem Währungsausschuß (Art. 109c EGV), dem politischen Komitee (Art. J8 Abs. 5 EUV) sowie dem sogenannten K. 4 Komitee (Art. K.4 Abs. 1 EUV), wurde die Arbeitsstruktur erweitert. In diesen, von der Öffentlichkeit weitestgehend abgeschirmten, neu eingerichteten Gremien mußten zunächst einmal die Arbeits- und Sprachmodalitäten bestimmt werden. An die griechische und deutsche Präsidentschaft wurden daher bei der Leitung dieser Gruppen besonders hohe Anforderungen gestellt⁸. Bis Mitte des Jahres 1994 wurden für die deutsche Präsidentschaft ca. 200 fest institutionalisierte Ausschüsse und Gruppen vorbereitet⁹. Diese Ausschüsse wurden wiederum unterteilt in Unterausschüsse. Darüber hinaus gab es noch eine Vielzahl an Ad-hoc-Gruppen. Zur Bewältigung aller Aufgaben mußte das Personal der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel um 25%, von 120 Beamte auf 150 Beamte, aufgestockt werden. Während der deutschen Präsidentschaft wurde der Vorsitz der Ausschüsse überwiegend (und je nach Beratungsgegenstand) von Vertretern der Ständigen Vertretung, dem Wirtschaftsministerium, dem Auswärtigen Amt, dem Gesundheitsministerium, dem Justizministerium oder dem Innenministerium wahrgenommen. Auffallend war, daß das Umweltministerium nur am Rande beteiligt war. Auf internationaler Ebene traten im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Juli 1994 die G 7- und ASEAN-Staaten, die Vereinten Nationen im September, die NATO, OSZE und WEU im Dezember zusammen.

Einen gemeinsamen Schwerpunkt ihrer Arbeit setzten die griechische und deutsche Präsidentschaft bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Umsetzung des Weißbuches. Daneben konzentrierte sich insbesondere die deutsche Präsidentschaft noch auf drei andere Bereiche¹⁰:

- Innere Sicherheit und Bekämpfung der Kriminalität,
- Integration der ost- und mitteleuropäischen Staaten und die Zusammenarbeit mit Rußland,
- Reform der europäischen Institutionen in Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996.

Zwar gab es erste Anzeichen für eine wirtschaftliche Erholung, der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit blieb hingegen erfolglos. Die Arbeitslosenquoten stiegen in einigen Mitgliedstaaten auf neue Rekordquoten. Die Verhandlungen über das

Schengener Abkommen kamen nur mühsam voran. Zudem machten die Querelen um das neue Abstimmungsverfahren und die neue Sperrminorität im Rat der Union deutlich, daß die Frage der Erweiterung der Union und deren Vertiefung mehr denn je eine Grundsatzproblematik von höchster Bedeutung für die Zukunft der Union ist. Insbesondere Großbritannien versuchte sehr lange, die Verhandlungen um das neue Abstimmungsverfahren im Rat zu blockieren und die erforderlichen Stimmen für das Erreichen der Sperrminorität möglichst gering zu halten. Dennoch wäre es falsch, an diesen Schwierigkeiten die Effizienz und den Erfolg der deutschen oder griechischen Präsidentschaft zu messen. Erfolge oder Mißerfolge einer Präsidentschaft werden meistens an dem Erreichen zuvor gesteckter Ziele gemessen sowie an der Art und Weise, wie der Europäische Rat am Ende der Präsidentschaft politische Ziele behandelt (konsensorientiert oder eher konfliktorientiert). So gesehen ist die Arbeit der Präsidentschaft nur schwer einzuschätzen, da die erzielten Ergebnisse ganz erheblich von Faktoren abhängen, die nicht im Einflußbereich der Präsidentschaft liegen¹¹.

Höhepunkt und zugleich Abschluß der griechischen Präsidentschaft markierte der Europäische Rat, der am 24./25. Juni 1994 in Korfu zusammentrat. Zentraler Termin der deutschen Präsidentschaft war der Europäische Rat in Essen, der am 9./10. Dezember 1994 stattfand. Beim Vergleich beider Gipfel fällt auf, daß der Gipfel in Essen¹² – trotz Kritik an dem massiven Sicherheits- und Presseaufgebot – vergleichsweise unkompliziert und kostengünstig durchgeführt wurde.

Die deutsch-französische Doppelpräsidentschaft

Die hohen Erwartungen an die deutsch-französische Doppelpräsidentschaft konnten bei realistischer Betrachtungsweise zu keinem Zeitpunkt in Erfüllung gehen. In der Presse wurde bereits frühzeitig überschwänglich von der einjährigen deutsch-französischen Präsidentschaft gesprochen¹³ und damit die Erwartungen an beide Präsidentschaften künstlich überhöht. Im politischen Tagesgeschäft hingegen blieben insbesondere die integrationspolitischen Konzepte („Europe des nations“ versus „föderales Europa“), die Vorstellungen hinsichtlich der Erweiterung der Union, agrar- und industriepolitische Konzepte sowie die Reformkonzepte für die Entwicklung der EU-Institutionen nur in Grenzen vereinbar¹⁴. Große Unterschiede gab es auch in der Europapolitik der deutschen wie französischen Parteien. In Deutschland unterscheidet sich die Opposition in der europapolitischen Programmatik nicht grundsätzlich von der Regierung. In Frankreich existiert hingegen eine Aufsplitterung des Parteiensystems in ein heterogenes, aber starkes Feld, der Maastricht-Gegner. Dabei darf nicht vergessen werden, daß ein wesentlicher Bestandteil der Kritik der Maastricht-Gegner die Angst vor einer deutschen Hegemonie in Europa war und ist¹⁵. Die periodisch wiederkehrenden Krisen in den deutsch-französischen Beziehungen waren daher auch 1994 unvermeidlich. In ihrer Konsequenz hatten sie allerdings durchaus positive Auswirkungen wie die Irritationen zwischen Paris und Bonn im März 1994 anlässlich

der Äußerungen des französischen Botschafters Scheer zeigten¹⁶. In der Sache ging es um die bestimmende Rolle Deutschlands bei der Norderweiterung der EU und sein zunehmendes Interesse an der Erweiterung der EU um die mittel- und osteuropäischen Staaten. Frankreich befürchtete, immer mehr an den Rand des Geschehens gedrängt zu werden und konnte erreichen, daß Deutschland als einen Schwerpunkt seiner Präsidentschaft nicht nur die Ost- sondern auch die Südpolitik (Mittelmeerpoltik) auf die Tagesordnung setzte. In Frankreich sorgte schließlich auch das umstrittene CDU/CSU-Strategiepapier (Schäuble/Lamers-Papier) und die darin enthaltene Ankündigung eines Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten für Unstimmigkeiten. Auf der anderen Seite wurden während der deutsch-französischen Präsidentschaft zum ersten Mal die großen Herausforderungen, die die Erweiterung der Union an die institutionelle Struktur der Union stellt, sowohl bei den politischen Entscheidungsträgern als auch in der Öffentlichkeit ernsthaft und problembewußt diskutiert.

Trotz der Differenzen blieben die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und administrativen Verflechtungen zwischen den beiden Staaten äußerst eng. In erster Linie konnte sich auf der Verwaltungsebene ein intensives Verhandlungsnetz entwickeln, das in Europa seinesgleichen sucht. Erleichtert wurde die Zusammenarbeit durch den engen Kontakt zwischen deutschen und französischen Spitzenbeamten. Dieser personalpolitische Aspekt hat maßgeblich zu der guten Koordination zwischen der deutschen und französischen Präsidentschaft beigetragen.

Allerdings werfen die Frage der Erweiterung und die Suche nach Konzepten zur Reformierung der Institutionen Fragen auf: Ist die französische Regierung bereit, auf die Wünsche der deutschen Regierung nach einer möglichst schnellen Integration von Staaten wie Polen, Tschechien und Ungarn einzugehen? Inwiefern teilt die Bundesrepublik die Auffassung Frankreichs, Spaniens und Portugals, wonach die Mittelmeerpoltik ein zentraler Politikbereich ist? Ist die französische Regierung endlich fähig, Deutschland als gleichberechtigten politischen Partner zu akzeptieren? Ist auf der anderen Seite Deutschland in der Lage, zum ersten Mal in der neueren Geschichte, Ost- und Westpolitik miteinander zu verbinden und in ein gesamteuropäisches Konzept einzubinden?

Deutschland und Frankreich bleiben hinsichtlich ihrer Rechts- und Verwaltungssysteme sowie der politischen Kultur zum Teil fundamental gegensätzlich. Die Bundesrepublik ist ein föderaler Staat, während Frankreich dem Prinzip des dezentralisierten Zentralismus verpflichtet ist. Die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG verpflichtet die Bundesregierung, den Grundsatz des Föderalismus unangetastet zu lassen. Der Art. 3 b EGV (Subsidiaritätsprinzip) ist daher von vitaler Bedeutung für die Bundesrepublik¹⁷. Das heißt: soviel Gestaltungsfreiheit wie möglich für die Länder und die Kommunen und die konsequente Befürwortung von Maßnahmen, die Dezentralisierung unterstützen und Deregulierung fördern¹⁸.

Intensive Debatten über die Regelungsdichte des Gemeinschaftsrechts wurden bereits 1994 geführt. Die Kommission legte 1993 eine Liste von noch nicht beschlossenen Gesetzesentwürfen vor, deren Konformität mit dem Subsidiaritätsprinzip überprüft werden sollte. Deutschland arbeitete eine Liste aus, nach der 54 Entwürfe für überflüssig gehalten wurden. Frankreich und Großbritannien legten eine gemeinsame Liste mit 22 Gesetzesentwürfen vor. Die Antwort der Kommission im Sommer 1994 entsprach nur teilweise den Erwartungen der Bundesregierung – nur ein Teil der deutschen Vorschläge wurde von der Kommission akzeptiert¹⁹. Die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Kommission über den Wortlaut des Art. 3b EGV werden daher auch in Zukunft den Fortgang der europäischen Integration beeinflussen und zu Konflikten zwischen der Bundesrepublik, der Kommission und einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere mit Frankreich, führen.

Der deutsche Föderalismus und der französische dezentralisierte Zentralismus, d. h. der unterschiedliche Staatsaufbau und die Verwaltungsstrukturen haben daher auch die beiden Präsidentschaften in ihren politischen Positionen beeinflusst. Trotz dieser Unterschiede können die deutsch-französischen Beziehungen noch immer als die bedeutsamste Interessengemeinschaft innerhalb der EU bezeichnet werden. Die Beziehungen der beiden Staaten sind für den Fortgang der europäischen Integration von entscheidender Bedeutung. Angesichts der zum Teil schon klassischen Interessengegensätze war es jedoch unehrlicher Romantizismus, wenn von einer deutsch-französischen Doppel-Präsidentschaft gesprochen wurde.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Bulmer, J.: Erwartungen an den Europäischen Rat in Essen: Elemente für ein Verhandlungspaket '96, in: *Integration* 4 (1994), S. 197–203.
- 2 Vgl. Egger, A.: Das Generalsekretariat des Rates der EU, Baden-Baden 1994.
- 3 Vgl. European Commission: General Report 1994, Bruxelles/Luxemburg 1995, S. 419.
- 4 EuGH Rs. C–181/91 und C–248/91 v. 30. 6. 1993. Vgl. Curtin, D./van Empel, M. etc. (Hrsg.): *Leading cases on the law of the European Communities*. Deventer 1994, S. 141 ff.
- 5 Vgl. European Commission: General Report 1994, Bruxelles/Luxemburg 1995, S. 420.
- 6 Vgl. *Europe* v. 20. 7. 1994, S. 16. Vgl. auch *Financial Times* v. 20. 7. 1994, S. 1.
- 7 Vgl. hierzu Nonnenmacher, Günter: Ratspräsidentschaft: Am 1. Juli übernimmt Deutschland den EU-Vorsitz, in: *Deutschland, Zeitschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft*, 3 (1994), S. 28 ff.
- 8 Vgl. Piris, J.-C.: *Après Maastricht, les institutions communautaires sont elles plus efficaces, plus démocratiques et plus transparentes?*, in: *RTDE* 1 (1994), S. 10.
- 9 Nach Angaben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel.
- 10 Vgl. hierzu die Rede von Bundeskanzler Kohl und Außenminister Kinkel vor dem Deutschen Bundestag, in: *Plenarprotokoll* 12/237 v. 29. 6. 1994.
- 11 Ludlow, P.: *The UK Presidency: A View from Brussels*, in: *Journal of Common Market Studies* 2 (1993), S. 246 ff.
- 12 Der griechische Gipfel auf Korfu kostete etwa 55 Mio. DM. Dagegen hatte die Bundesregierung etwa 5,7 Mio. DM für den

- Gipfel in Essen veranschlagt. Diese Unterschiede haben ihre Ursache darin, daß die griechische Regierung gleich die ganze Insel Korfu absperren ließ und der Flughafen kurzzeitig gesperrt wurde. Vgl. EG-Magazin 6 (1994), S. 4.
- 13 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28. 5. 1994, S. 5 und v. 1. 6. 1994, S. 1 und 2.
- 14 Hierzu zählt z. B. die Aufforderung des Bundesrates an die Bundesregierung, während der Präsidentschaft dafür zu sorgen, daß die deutsche Sprache volle Anerkennung als Arbeitssprache in der EU findet. Vgl. Beschluß des Bundesrates 421/94 v. 20. 5. 1994.
- 15 Hierbei muß allerdings hervorgehoben werden, daß gerade auch die Befürworter des Vertrages ihre Unterstützung für den Vertrag maßgeblich damit begründeten, daß erst die Ratifizierung des Vertrages die deutsche Dominanz (vor allem der Bundesbank) in Europa verringere.
- 16 Vgl. Fritsch-Bournazel, R.: Paris und Bonn – eine fruchtbare Spannung, in: Europa-Archiv 12 (1994), S. 343–349.
- 17 Vgl. Scholz, Rupert (Hrsg.): Deutschland auf dem Weg in die Europäische Union: Wieviel Eurozentrismus – Wieviel Subsidiarität?, Köln 1994.
- 18 Vgl. Auswärtiges Amt: Ziele und Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union, Unveröffentlichtes Papier v. 28. 6. 1994, S. 3.
- 19 Vgl. Diskussionsbericht in: Integration 1 (1995), S. 54 f.

Weiterführende Literatur

- Bulmer, Simon: Erwartungen an den Europäischen Rat in Essen: Elemente für ein Verhandlungspaket '96, in: Integration 4 (1994), S. 197–203.
- Egger, Alexander: Das Generalsekretariat des Rates der EU, Baden-Baden 1994.
- Röhl, Hans-Christian: Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Rechtssetzung im Ministerrat der Europäischen Union – Die Rolle des Ausschusses der Ständigen Vertreter (COREPER) und der Ständigen Vertretung, in: Europarecht 4 (1994), S. 409–444.